

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 15. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2026)

zum Thema:

**Nutzung kommerzieller Standortdaten und Databroker-Dienste durch  
Berliner Sicherheitsbehörden**

und **Antwort** vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 371  
vom 15. Juni 2026

über Nutzung kommerzieller Standortdaten und Databroker-Dienste durch Berliner Sicherheitsbehörden

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Recherchen von Bayerischem Rundfunk, ARD und netzpolitik.org legen nahe, dass Polizeibehörden in Deutschland auf Datenbestände kommerzieller Datenhändler („Databroker“) zurückgreifen. Dabei soll es sich unter anderem um Standortdaten aus der digitalen Werbeindustrie handeln, aus denen Bewegungsprofile von Personen abgeleitet werden können. Mehrere Datenschutzbehörden und Rechtsexpert\*innen haben Zweifel geäußert, ob für die Nutzung solcher Daten durch Sicherheitsbehörden eine hinreichende Rechtsgrundlage besteht.

1. Haben die Berliner Polizei oder das Landeskriminalamt Berlin seit dem Jahr 2020 Daten genutzt, erworben, angefragt oder ausgewertet, die aus der digitalen Werbeindustrie oder von kommerziellen Datenhändlern stammen (insbesondere Standortdaten, Mobile Advertising IDs oder vergleichbare Datenbestände)?
2. Haben die Berliner Polizei oder das Landeskriminalamt Berlin seit dem Jahr 2020 Produkte, Dienste oder Analyseplattformen mit Geolokalisierungs-, Geofencing-, „Location Intelligence“-, „ADINT“-,

„OSINT“- oder vergleichbaren Funktionen genutzt, getestet, beschafft oder deren Einsatz geprüft?  
Wenn ja, welche?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt beziehungsweise würde die Nutzung der in den Fragen 1 und 2 genannten Daten oder Dienste erfolgen?
4. Wurden im Zusammenhang mit der Nutzung, Beschaffung oder Prüfung der in den Fragen 1 und 2 genannten Daten oder Dienste Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Haben die Berliner Polizei oder das Landeskriminalamt Berlin seit dem Jahr 2020 Verträge geschlossen, Ausschreibungen durchgeführt oder Haushaltsmittel für die Beschaffung der in den Fragen 1 und 2 genannten Daten oder Dienste vorgesehen oder verausgabt? Wenn ja, bitte nach Jahren, Anbietern, Vertragsgegenstand und Kosten aufschlüsseln!

Zu 1. bis 5.:

Die Polizei Berlin wendet Open Source Intelligence (OSINT)-Techniken ausschließlich auf Grundlage von §§ 161 Abs. 1 Satz 1, 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung sowie zur Gefahrenabwehr auf Grundlage von §§ 17, 18 des Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an.

Eine weitergehende Beantwortung kann aus Geheimhaltungsgründen nicht erfolgen. Der Senat weist insoweit darauf hin, dass der parlamentarische Informationsanspruch nicht grenzenlos besteht, sondern insbesondere durch das Gewaltenteilungsprinzip, welches den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl sowie den Grundrechte Dritter begrenzt wird. Der Senat kommt in Bezug auf die hier gegenständliche Schriftliche Anfrage nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerechts des Antragstellers mit den genannten Auskunftsverweigerungsgründen zu dem Ergebnis, dass die Antwort überwiegend zu versagen ist, da eine Beantwortung dem Staatswohl entgegensteht. Durch die Beantwortung der v. g. Fragen zu konkreten Maßnahmen, Kontakten oder Beschaffungen würden Einblicke in zur Verfügung stehende (kriminal-)polizeiliche und sonstige technische Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizei Berlin gefährdet. Potenzielle Täter und Täterinnen oder potenzielle Zielpersonen könnten ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln. Auch eine eingestufte Einsichtnahme in die angefragten Informationen kommt nicht in Betracht, da bereits das damit einhergehende gesteigerte Risiko einer Bekanntgabe an Außenstehende und Unberechtigte geeignet ist,

die wirksame Aufgabenerfüllung der Polizei Berlin beträchtlich zu gefährden und damit den Sicherheitsinteressen des Landes Berlin entgegensteht. Der Senat macht sich insofern die Einschätzung der Bundesregierung auf Drucksache 21/3280 zu eigen. Der Informationsanspruch des Abgeordneten hat hinter diesen gewichtigen Sicherheitsinteressen zurückzustehen.

Berlin, den 02. Juli 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport